

Tagung des Michael-Köhler-Kreises vom 24.-26. Februar 2023

in Berlin

Ralf Peter Anders

Abstract

„*Amartya Sen* ‚capability approach‘ und *Köhlers* Kritik insbesondere der fehlenden (erwerbs-)rechtlichen Systematik“

1.

Der „capability approach“ ist eine von *Sen* insbesondere in Abgrenzung zu *Rawls*‘ auf sog. Grundgütern fußenden Grundsätzen konzipierte Theorie der Gerechtigkeit. Sie ist politisch wirkmächtig insbesondere im Bereich globaler Armutsbekämpfung. An *Rawls* kritisiert *Sen*, dass dieser negiere, „dass unterschiedliche Menschen aufgrund persönlicher Eigenschaften oder unter dem Einfluss ihrer geographischen und sozialen Umwelt oder durch ihre relative Benachteiligung (dann, wenn die absoluten Begünstigungen einer Person von ihrer relativen Position im Vergleich zu anderen abhängen) sehr unterschiedliche Chancen haben, allgemeine Ressourcen (etwa Einkommen und Vermögen) in Befähigungen, also das, was sie tatsächlich tun oder nicht tun können, umzuwandeln“ (*Sen*, IdG, S. 289). Nach *Sen* sind die unterschiedlichen Fähigkeiten, Güter zu nutzen, für eine Gerechtigkeitstheorie konstitutiv, und nicht erst sekundär einzubeziehen (Kritik an *Rawls*). Der maßgebliche Wert, der die Richtung vorgibt, ist die Freiheit des Einzelnen.

2.

Der Befähigungsansatz begründet sich aus zwei Begriffen (vgl. zum Folgenden *Julia Kraft*, *Armut und Vertrag* [2022], S. 72 ff.):

a) Funktionsweisen („functionings“)

Der Begriff der Funktionsweisen beschreibt den individuellen Status des „Tuns“ und des „Seins“ („doings and beings“) eines Menschen. Zu den Funktionsweisen zählen Grundbedarfe (z.B. ausreichende Ernährung) und Fähigkeiten komplexerer Natur (z.B. ohne Scham am gesellschaftlichen Leben teilnehmen). Erstens beziehen sie sich nicht

auf die Verfügungsmöglichkeit über ein Gut, sondern auf das Ergebnis seines Gebrauchs. Zweitens dürfen Funktionsweisen nicht mit dem Nutzen, der aus einem „Tun oder Sein“ resultiert, gleichgesetzt werden. Die Gleichsetzung von individuellem Wohlergehen mit subjektivem Nutzen ist dem hedonistisch geprägten *Bentham'schen* Nutzenbegriffs, verstanden als Glück, Zufriedenheit oder Lust, wird im Befähigungsansatz aufgegeben (vgl. *Sen, IdG*, S. 297 ff.).

b) Fähigkeiten („capabilities“)

Nach *Sen* ist auch der Prozess zu erfassen, der zu den „functionings“ geführt hat bzw. der zu diesen hätte führen können. Dazu dient die Grundkategorie der sog. Fähigkeiten („capabilities“). Funktionsweisen sind realisierte Fähigkeiten.

c) Bedeutung der „Güter“

Sie dienen der Sicherstellung und Erhöhung der individuellen Fähigkeiten. Obgleich die Freiheiten des Einzelnen das maßgebliche Beurteilungskriterium bilden, spielt die individuelle Güterausstattung im Befähigungsansatz eine zentrale Rolle - ein Mehr an Einkommen und Vermögen führt in der Regel zur Ausweitung des individuellen Freiheitsraums. Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass Gütern ein intrinsischer Wert beigemessen wird.

3.

Auffassung *Köhlers* - Affirmatives

Sen bestimmt nach *Köhler* ein sachnäheres Gleichheitskriterium als die Grundgüter von *Rawls* (*Köhler, RuG*, S. 487). Zudem sei mit dem Befähigungsansatz ein – allerdings lediglich intuitiver – Utilitarismus- und Hedonismuskritischer Intersubjektivitätsbezug verbunden, da sich Freiheit nicht nur auf das eigene Wohl, sondern auch auf ein Handeln zugunsten anderer Unterprivilegierter bezieht (*Köhler, RuG*, S.487 in Fn. 354): „Wir müssen weder Gandhi sein noch Martin Luther King Jr., Nelson Mandela oder Desmond Tutu, um zu erkennen, dass wir andere Ziele oder Prioritäten haben können als das ausschließliche Streben nach unserem eigenen Wohlergehen“ (*Sen, IdG*, S. 47); „Glück schafft keine Verpflichtungen in der Weise, wie sie unausweichlich mit Befähigung verbunden sind, wenn das Argument für die Verantwortung wirksamer Macht stichhaltig ist“ (*Sen, IdG*, S. 299); „Wenn aus mehr Befähigung mehr Macht erwächst, die auf das Leben anderer Menschen einwirken kann, dann mag eine Person gute Gründe haben, diese verstärkte Befähigung – die größere Handlungsfreiheit

– zu nutzen, um anderen das Leben zu erleichtern, vor allem, wenn diese relativ schlecht gestellt sind, anstatt sich nur um das eigene Wohlbefinden zu kümmern“ (Sen, IdG, S. 317). *Köhler* sieht in dem Prinzip der Eröffnung von Handlungsfreiheiten eine Parallele zu seinem Prinzip des ursprünglichen Erwerbs; auch zieht er die Begrenzung auf den rechtlich regelbaren Bereich äußerer Befähigungen nach (Kritik an *Nussbaum*, *Köhler*, RuG, S. 487).

4.

Kritik *Köhler* I

Köhler kritisiert zum einen die von *Sen* vertretene Unparteilichkeit nach *Adams Smiths* Bild des „unpartial spectator“ als zirkulär (*Köhler*, RuG, S. 489, dazu weiter unter 6. a.E.). Zum anderen fehle es dem „capability approach“ an einer kategorial ausgewiesenen Rechte-Systematik, er ver falle daher dem Einwand lediglich ethisch-unverbindlicher Begründung: „Es können also nur äußere persönliche Freiheitsrechte und namentlich Privat-/Vermögensrechte, im weiteren dann politische Bürgerrechte sein, die als Bedingungen eines pragmatisch und moralisch selbst bestimmten Lebens einzuräumen sind“ (*Köhler*, RuG, S. 490). Rechtsfragen erforderten eine *zwingende*, im Prinzip des Rechts begründete Antwort (*Köhler*, RuG, S. 488). Wie gegen *Rawls* führt *Köhler* auch gegen *Sen* ins Feld, dass die Verhältnisse nicht durch das Prinzip der Selbstbestimmung organisiert werden, sondern durch ein wohlmeinendes Distributions-Ethos, wenngleich *Sen* einen Intersubjektivitätsbezug eröffnet und „mit entschlossener Intuition“ handelt (RuG, S. 484 zu *Rawls*; S. 488 f. zu *Sen*).

5.

a)

Kritik *Köhlers* II

Im Grundsatz soll nach *Köhler* auch der „capability approach“ – ebenso wie die Auffassung von *Rawls* - der Egalitarismuskritik unterfallen: „ ‚Bedarfsgleichheit‘ ist (...) grund- und bodenlos; sie verwirklichen zu wollen, bedeutet die Negation gesicherter gegenständlicher Freiheit“ (*Köhler*, RuG, S. 481). „Denn das Rechtsprinzip ist gerade das Formprinzip personaler und subjektiver Freiheiten in deren materialen Differenz. Der Wohlfahrtsegalitarismus übergeht die Differenz der Individuen, besonders auch hinsichtlich ihres Erwerbsvermögens und seiner Resultate“ (*Köhler*, RuG, S. 481 f.).

Und nochmals: „Die Verhältnisse werden nicht durch das Prinzip der Selbstbestimmung organisiert, das auch Ungleichheiten gemäß unterschiedlichem Leistungsvermögen einschließt“ (*Köhler*, RuG, S. 484).

b)

Antikritik?

Soweit *Sen* eine wohl abschließende **Kategorie der Grundfähigkeiten („basic capabilities“)** einführt - wer nicht über diese verfügt, ist als arm zu bezeichnen – ist diese Heteronomie-Kritik *Köhlers* darauf zu beziehen. Nach *Sen* soll es danach folgende Grundfähigkeiten geben: **Die Fähigkeit, das individuelle Bedürfnis nach Nahrung, Kleidung, Obdach und Hilfe bei Krankheit zu befriedigen, sowie die Fähigkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.** Dies ist so nicht festgehalten in IdG, ergibt sich aber aus anderen Werken, insbesondere aus „Inequality Reexamined“ (1992/1995).

Sen kann aber wiederum auch dahingehend interpretiert werden, dass der „capability approach“ im Sinne programmatischer Offenheit – und im Gegensatz zur o.g. katalogartigen Definition der „basic capabilities“ - eine Fixierung konkreter Grundfähigkeiten mit abschließend-zwingendem nicht hergibt, sondern vielmehr ohne ein spezifisches Distributionsprinzip betont, dass nicht nur Egalität, sondern auch andere Grundsätze der Verteilung – etwa das Leistungsprinzip? – zuzulassen sind, was die *köhlersche* Egalitarismuskritik entschärfen würde:

„Wenn Gleichheit wichtig und Befähigung tatsächlich ein zentrales Merkmal des menschlichen Lebens ist [...], wäre es dann nicht angebracht, Befähigungs- oder Chancengleichheit zu fordern? Ich muss sagen, dass die Antwort Nein lautet.“ (*Sen*, IdG, S. 322)

6.

Legitimationsbasis von *Sen*'s Definition der „Grundfähigkeiten“ – mögliche weitere Kritik *Köhlers*

Der „capability approach“ leistet die Legitimierung der („basic“) „capabilities“ über einen prozeduralen Ansatz – deliberative Demokratie als „Regierung durch Diskussion“, die durch eine vernünftige öffentliche Argumentation unter gleichberechtigten Bürgern außerhalb des Parlaments gekennzeichnet ist (*Sen*, IdG, S. 350, 352 f.). *Sen* bezieht sich in besonderer auf *Habermas*, *Rawls* und sogar auf *Buchanans* neoliberale „Public-

Choice“-Theorie (Sen, IdG, S. 350). Als Destillat dieser Bandbreite fordert das Sen'sche Denkmodell für den öffentlichen Diskurs die Zustimmung aller.

Daraus folgt die Präzisierung einer Köhler'schen Kritik an Sen hin zu einer Ablehnung prozeduraler Gerechtigkeitstheorien:

- der Diskurs ist eine spezifische Interaktionsform, die den universalen Legitimationsgrund, nämlich das vorpositive Intersubjektivitätsverhältnis, nicht schon selbst repräsentieren kann (Köhler, RuG, S. 101);
- er verfehlt das Rechtsverhältnis und unterbestimmt daher das aus der Imperativenlogik und im fichteschen Verständnis zu formulierende gegenseitige Anerkennungsverhältnis (Köhler, RuG, S. 101 f.);
- vermeintlich normative Diskursvoraussetzungen wie „Herrschaftsfreiheit“ sind somit ableitungslos eingeschoben (Köhler, RuG, S. 103);
- die Verkennung des – rechtlich zu begründenden – Subjektstatus' begründet zudem die Gefahr der Herrschaft partikularer Machtinteressen im Normbildungsprozess oder von Herrschaftsstrukturen wie „vernetzten Kommunikationsprozessen“ (Köhler, RuG, S. 103);
- die verfahrenskonforme Ausgestaltung demokratischer Prozesse allein kann nicht hinreichen (Köhler, RuG, S. 103);
- dies hat dann m.E. auch für außerparlamentarische Prozesse wie die „Regierung durch Diskussion“ (Sen) zu gelten.

Zum zweiten rekurriert Sen auf die Denkfigur des „unpartial spectator“ aus Adam Smiths frühen Schrift „The Theory of Moral Sentiments“ (Sen, IdG, S. 151 ff., 431 ff.): Danach soll eine Betrachtung aus der Distanz des unbeteiligten dritten Zuschauers die Gewähr für eine Unparteilichkeit bieten, welche im Gegensatz zu Rawls „Schleier des Nichtwissens“ sich jedoch nicht auf ursprüngliche Gruppen beschränken, sondern zudem den Blick auf „die Augen der Menschheit“ weiten soll, um dadurch Provinzialismus

zu vermeiden und zudem zu respektieren, dass lokale Entscheidungen sich auf das Leben anderer in der Ferne auswirken können (Sen, IdG, S. 157). Daran ist vertiefend zu kritisieren (vgl. *Anders ZStW* 130 (2018), 374 [393 f.]), dass zwar erst der späte *Adam Smith* ganz im Sinne des klassischen homo oeconomicus Rationalität und Eigeninteresse als zentrale Grundannahmen seiner Anthropologie formuliert; demgegenüber billigt er dem Menschen jedenfalls in „The Theory of Moral Sentiments“ altruistische Züge zu und konstruiert moralische Normen aus einem interaktiven Prozess zwischen Akteur, Betroffenen und Zuschauer, in welchem Letzterer in sympathetischer Teilnahme die Standpunkte Ersterer einnimmt und in Wechselseitigkeit ein Konsens erreicht wird, den alle möglichen Personen über die Figur des „unpartial spectator“ mittragen können. Jedoch ist *Adam Smiths* Konstruktion gerechten Verhaltens allein moralpsychologisch fundiert und das Verfahren beschränkt sich bei ihm inhaltlich auf den Parameter allein des Gefühls - die Sympathie mit den Individuen.

7.

Köhlers „Gegen“modell

Köhlers Begriff „distributiver Gerechtigkeit“ (*Köhler*, RuG, S. 490 ff.) fußt auf dem Recht auf ursprünglichen Erwerb (*Köhler*, RuG, S. 389 ff.).

8.

Ergebnis

a)

Sens „capability approach“ ist in mehrfacher Hinsicht offen/uneindeutig:

- mit Blick auf die Beziehung zur Gleichheit, weil die Definition der Grundfähigkeiten zwischen einer Definition ihres absoluten Minimums und einer normativen Offenheit oszilliert,
- hinsichtlich der Voraussetzungen eines prozeduralen Begründungszusammenhangs: Hier werden Ansätze von *Habermas*, *Rawls*, *Buchanan* und *Adam Smith* vermengt.

b)

Köhlers Kritik an *Sen* in RuG kann mit Blick auf den prozeduralen Begründungszusammenhang und die Inanspruchnahme von *Adam Smiths* „unpartial spectator“ aus dessen eigenen Prämissen aus RuG ergänzt werden.